

- Lesefassung -

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG **des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss** **an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke** **mit Wasser im Versorgungsgebiet**

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 25.10.2024 wieder und berücksichtigt:

- *Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet, beschlossen am 21.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019*
- *1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet, beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*
- *2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet, beschlossen am 09.10.2024, in Kraft getreten am 25.10.2024*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Dabei betreibt der WSE zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlagen). Diese sind:

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgungsanlage) mit Ausnahme des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink nach lit. b) und
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

Die Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach Satz 3 lit. b) umfasst die in der Anlage D zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke; zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Satz 3 lit. a) zur Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach Satz 3 lit. b) wird dieser Satzung eine Übersichtskarte des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink als Anlage E beigelegt. Die Anlagen D und E sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Mit dieser Satzung regelt der WSE die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die selbständigen Anlagen der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 lit. a) und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet (Verbandsgebiet des WSE) mit Ausnahme der Grundstücke des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink nach Absatz 1 Satz 3 lit. b).

(3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst alle Anlagen im Gebiet des WSE, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, dem Transport und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Filteranlagen, Speicher, Druckleitungen, Druckerhöhungsanlagen). Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksleitung (Teil der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperrventil) ist dann Teil der öffentlichen Anlage, wenn und soweit sie vom WSE hergestellt wurde. Die Hauptwasserzähleranlage ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(4) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.

(5) Dem WSE obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Der WSE kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WSE außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach vertragsweise übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WSE besteht nicht.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen dem WSE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom WSE in den Fällen der Absätze 2 und 3 eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 2 und 3 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des WSE für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der WSE ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten nach Satz 1 zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.

(5) Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

(6) Das Benutzungsrecht umfasst, vorbehaltlich der Einschränkung nach Absatz 7, trinkwassermengenmäßig nur die in der Anschlussgenehmigung durch den WSE für das zu versorgende Grundstück festgesetzte maximale Bezugsmenge. Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche maximale Bezugsmenge sowie ein stündlicher Spitzendurchflusswert für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgestellt.

Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung nicht überschritten werden. Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird; der WSE ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

In Anschluss- und Versorgungsfällen ohne vorherige Anschlussgenehmigung oder mit einer Anschlussgenehmigung ohne bezifferte Bezugsmenge sowie bei Versorgungsvorgängen kraft sozialtypischen Verhaltens, umfasst das Benutzungsrecht trinkwassermengenmäßig die Menge an Trinkwasser, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf und Jahr multipliziert mit der auf dem Grundstück gemeldeten Anzahl an natürlichen Personen ergibt.

Sind auf dem Grundstück keine Personen gemeldet oder eine Personenanzahl aufgrund der

bauordnungsrechtlich zugelassenen oder tatsächlichen Grundstücksnutzung (insbesondere bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken) nicht zu ermitteln, wird als Bemessungsgrundlage für die zugelassene maximale Trinkwasserbezugsmenge, insbesondere für gewerbliche und industrielle Nutzungen, der durchschnittliche rechnerische Mittellastwert aus der Bemessung der tatsächlich vorhandenen Trinkwasserinstallationen gem. DIN EN 806-3 bzw. DIN 1988-300 herangezogen.

In den Anschluss- und Versorgungsfällen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind und für die bisher keine Anschlussgenehmigung einschließlich einer maximalen Bezugsmenge beantragt oder erteilt wurde, ist diese Anschlussgenehmigung nachträglich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2030 beim WSE zu den Bedingungen eines Neuanschlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem 01.04.2030 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück.

(7) Übersteigt die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die ihm tagesanteilig aus der Summe der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse der Fachbehörde zur Verfügung stehende Wasserfördermenge, kann der WSE das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet.

Diese Einschränkung berechtigt den WSE auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke die in der Anschlussgenehmigung festgesetzte maximale Bezugsmenge zu kürzen.

Insbesondere ist der WSE berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder sie unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten und nach vorheriger Antragstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigengewinnungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer eigenen Versorgungsan-

lage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigengewinnungsanlage verfügen und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Der WSE kann Versorgungsanlagen verplomben.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist schriftlich beim WSE auf dessen dafür vorgesehenen Formularen unter Vorlage eines Lageplans des Grundstücks im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, einer Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie eines Kellergrundrisses (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie eines aktuellen Grundbuchauszuges des zu versorgenden Grundstücks zu stellen.

Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten ist dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind (z.B. bei Erbschaft, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung, in Umlegungsverfahren). Für die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Nachteile des WSE haften der bisherige und der neue Anschlussberechtigte als Gesamtschuldner.

(5) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschlusszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den Anschlussverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei WSE einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonstigen die Sachherrschaft über das Grundstück ausübenden Dritten.

(2) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Benutzungszwangs der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WSE kann darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen vom Benutzungspflichtigen gewünschten Ver-

brauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung), wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht und Belange des WSE oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WSE einzureichen. Im Antrag ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks gedeckt wird.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 8 Eigengewinnungsanlagen

(1) Eigengewinnungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WSE kann die Eigengewinnungsanlage oder Teile davon unter Plombenverschluss nehmen.

(2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem WSE vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WSE. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WSE verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WSE die Mengen schätzen, die als in die Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung sowie erforderliche Anlagenprüfungen sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig. Die Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 3.

§ 9 Wasserzähler, Messung, Ablesung

(1) Jeder Hausanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom WSE verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der WSE unter Berücksichtigung zwingender Belange der Grundstückseigentümer. Der Hauptzähler wird vom WSE eingebaut und sofern erforderlich gewechselt.

Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für den WSE, dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit (nach Maßgabe des technischen Merkblatts des WSE, „Merkblatt TW-Hausanschluss“) für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem WSE vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich zu melden. Wasserzähler, die nicht

oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptzähler sind durch den WSE auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.

(2) Zusätzliche Wasserzähler sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Entgelten oder Abgaben dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und durch den WSE verplombt sein. Zusätzliche Wasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul durch den WSE ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind durch die Grundstückseigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte abzulesen. Das Messergebnis ist dem WSE spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Kosten für die Selbstablesung und die Übermittlung des Messergebnisses werden vom WSE nicht erstattet.

§ 10 Schutz der Anschlussleitungen, Messeinrichtungen und Verplombungen

(1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

(2) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(3) Der WSE kann von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

(4) Plomben, welche der WSE in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WSE vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der WSE zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WSE unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübende Dritte haben den WSE unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung

der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Kundenanlage zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Entgelte, einschließlich entgangener Grundentgelte.

(3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der WSE die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der WSE, dessen Bedienstete und Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der WSE Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Das gilt insbesondere für die Kosten einer Ablesung von Wasserzählern. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

(4) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 12 Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem WSE, seinen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Der WSE wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des WSE haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich durch

- a. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) - Anlage A,
- b. den Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV - Anlage B und
- c. den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) des WSE für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung. Wird auf einem Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag mit dem WSE abgeschlossen wurde oder der WSE die Wasserentnahme anderweitig genehmigt hat, kommt mit der Wasserentnahme ein Versorgungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

(2) Der WSE stellt das Wasser den Grundstückseigentümern für deren eigene Zwecke und mengenmäßig nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und 7 im Allgemeinen ohne weitere Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WSE durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WSE kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Insbesondere kann der WSE bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke untersagen. Der WSE darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WSE Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(3) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WSE gestattet.

(4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE anzuzeigen, wenn Hausanschlussleitungen zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m³ pro Jahr) benutzt werden. Spätestens nach einem Jahr Nicht- oder nur geringfügigen Nutzung, hat der Grundstückseigentümer die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten und Veranlassung ausreichend zu spülen. Die Vorname der Spülung ist dem WSE nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der WSE die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Spülwassermengen gehen grundsätzlich zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 14 Haftung

(1) Der WSE haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder infolge von höherer Gewalt, Streik, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost oder Schneeschmelze oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.

(2) Der WSE haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem WSE selbst oder einer Person, derer sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen.

(4) Der WSE haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 13 Abs. 3 und gegen das Verbindungsverbot nach § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WSE alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 13 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WSE zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen

betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WSE zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadlose Beseitigung durch die öffentliche Schmutzwasseranlage des WSE.

(5) Schäden jeder Art sind dem WSE unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

§ 15 Verwaltungskosten

Für die Verwaltungshandlungen des WSE nach dieser Satzung, insbesondere im Zusammenhang mit Anschluss- oder Benutzungsverfügungen, z.B. die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang und Genehmigungen jeder Art, sowie den Widerruf von Befreiung und Genehmigungen, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 11 dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1) entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- 2) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht alle Eigengewinnungsanlagen stilllegt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 dieser Satzung Änderungen in der Person des Anschlussberechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 4) den mit einer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder § 7 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,

- 5) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WSE deckt, es sei denn, das Grundstück ist ganz oder teilweise vom Benutzungszwang befreit,
- 6) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
- 7) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
- 8) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung dem WSE vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine schriftliche Mitteilung macht,
- 9) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- 10) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- 11) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält oder nicht vor schädlichen Einflüssen schützt,
- 12) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung die Baufreiheit nicht, nicht rechtzeitig, nicht jederzeit oder nicht vollständig gewährleistet,
- 13) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig meldet,
- 14) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Messergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 15) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt oder duldet,
- 16) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
- 17) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 dieser Satzung öffentliche Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
- 18) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 19) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung eine durch den WSE angebrachte Verplombung beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
- 20) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung festgestellte Beschädigungen an der Verplombung nicht meldet,
- 21) entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung dem WSE die Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nicht duldet oder die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 22) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
- 23) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Ermittlungen des WSE nicht ermöglicht oder nicht unterstützt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,
- 24) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung und § 16 AVBWasserV den Zutritt und die Überprüfung nicht ermöglicht, gestattet oder duldet,
- 25) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt,
- 26) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 7 Satz 1 oder Satz 2 oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung oder entgegen § 22 Abs. 2 AVBWasserV verwendet,
- 27) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung Trinkwasser weiterleitet oder weiterverkauft oder Wasser entgegen § 22 Abs. 1 AVBWasserV ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE an Dritte weiterleitet oder mit Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage des WSE handelt,

- 28) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Wasser nicht oder nur geringfügig verbraucht wird,
 - 29) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Hausanschlussleitungen nicht oder nur geringfügig genutzt werden,
 - 30) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung oder Ziffer 21.3. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV die Hausanschlussleitung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
 - 31) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung die Spülung nicht nachweist,
 - 32) entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder nicht duldet,
 - 33) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 AVBWasserV den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt,
 - 34) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 AVBWasserV Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt, vornehmen lässt oder Einwirkungen duldet,
 - 35) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV oder § 13 Abs. 1 AVBWasserV durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt oder dies duldet,
 - 36) seine Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 AVBWasserV nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - 37) entgegen § 22 Abs. 3 AVBWasserV den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim WSE beantragt,
 - 38) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 AVBWasserV keine Hydrantenstandrohre des WSE mit Wasserzähler benutzt,
 - 39) entgegen Ziff. 3.5. Satz 1 der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV keine zustellungsfähige Anschrift mitteilt,
 - 40) das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen entgegen Ziffer 5.1. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht duldet,
 - 41) Hausanschluss- oder Verbrauchsleitungen entgegen Ziffer 12.1. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
 - 42) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, entgegen den Bestimmungen in Ziffer 12.2. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
 - 43) entgegen Ziffer 14.3. Satz 1 der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV keine genauen oder unzutreffende Angaben zum Ort der Entnahme oder keine zutreffenden Angaben zum Verwendungszweck der Entnahme oder der voraussichtlichen Dauer der Entnahme oder der zu entnehmenden Wassermenge macht,
 - 44) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Ziffer 14.4. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV an Dritte weitergibt,
 - 45) überlassene Hydrantenstandrohre dem WSE entgegen Nr. 14.5. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 18 In-Kraft-Treten